

Sozialversicherungsrecht

Nr. 61

BGE 140 V 58

Krankenversicherung

Das ATSG ist auf konkrete Streitigkeiten betreffend Restfinanzierung von Pflegeleistungen jedenfalls dann anwendbar, wenn der kantonale Gesetzgeber keine oder keine abweichende Regelung getroffen hat. Das ATSG ist auch anzuwenden, wenn der Wille des kantonalen Gesetzgebers sich weder den einschlägigen kantonalen Bestimmungen noch den Materialien entnehmen lässt.

Sachverhalt

P. trat am 1. August 2011 in das von der Stiftung Alters- und Pflegeheim X. betriebene Heim ein, während ihr Ehemann bis zu dessen Tod im August 2012 in der vormalig gemeinsamen Wohnung in der Stadt Zürich blieb. Mit Einspracheentscheid vom 11. Januar 2013 teilte das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich der Stiftung Alters- und Pflegeheim X. mit, es übernehme ab 1. Januar 2013 die Pflegebeiträge für P. nicht mehr.

Hiegegen erhob die Stiftung Alters- und Pflegeheim X. Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich. Dieses verneinte seine Zuständigkeit und trat auf das Rechtsmittel mit Beschluss vom 31. Mai 2013 nicht ein. Sowohl die Stiftung Alters- und Pflegeheim X. als auch die Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, erhoben gegen den Nichteintretensbeschluss Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde der Stadt Zürich betreffend dieselbe Zuständigkeitsfrage zufolge Verspätung des Rechtsmittels nicht ein und hiess die Beschwerde der Stiftung Alters- und Pflegeheim X. gut.

Erwägungen

Vor Bundesgericht streitig war, welche Verfahrensordnung für die Restfinanzierung der Pflegekosten gemäss Art. 25a KVG anwendbar ist. Das Bundesgericht erinnert in Erwägung 4 daran, dass gemäss Art. 25a Abs. 5 Satz 2 KVG die Legiferierungskompetenz der Kantone auf die Regelung der Restfinanzierung der Pflegekosten beschränkt ist. Allein Sache der Bundesgesetzgebung bleibt die abschliessende Normierung der Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung. Aber auch der grundsätzliche Anspruch auf Übernahme der ungedeckten Pflegekosten durch die öffentliche

Hand (Kanton oder Gemeinden) ist keine Leistung autonomen kantonalen Rechts, sondern ein bundesrechtlicher Anspruch, woran die den Kantonen in Art. 25a Abs. 5 Satz 2 KVG übertragene Zuständigkeit nichts ändert.

Das Bundesgericht hat bereits in BGE 138 V 377 E. 5.6 entschieden, das Verfahren gemäss ATSG finde auf Streitigkeiten über die Restfinanzierung von Pflegeleistungen jedenfalls dann Anwendung, wenn der kantonale Gesetzgeber keine oder keine abweichende Regelung getroffen hat. Die Bundesrichter präzisieren in Erwägung 4.2, dass das ATSG auch dann anzuwenden ist, wenn der Wille des kantonalen Gesetzgebers sich weder den einschlägigen kantonalen Bestimmungen noch den Materialien entnehmen lässt. Auf Streitigkeiten betreffend die Pflegefinanzierung zwischen der versicherten Person und dem Kanton gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG gelangen somit auch im Kanton Zürich die (verfahrensrechtlichen) Bestimmungen des ATSG zur Anwendung. Gemäss dem in Art. 56 ff. ATSG vorgezeichneten Rechtsweg ist das kantonale Versicherungsgericht zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten über die Restfinanzierung von Pflegekosten.

Pflegerecht 2014 - S. 185

Die Bundesrichter erinnern in Erwägung 5.4 daran, dass die Rechtslage eine andere ist, wenn es nicht um einen konkreten Leistungsfall geht, sondern um den (grundsätzlichen) Umfang der (kantonalen) Mitfinanzierung von ausserkantonalen Wahlbehandlungen nach Art. 49a KVG. In einem solchen Streitfall handelt es sich um die Abgeltung der stationären Leistungen bzw. um die künftige Praxis des Kantons bei der Anerkennung von Forderungen einer stationären Einrichtung. Der Anspruch eines Leistungserbringers gegen den Kanton auf anteilmässige Vergütung der stationären Behandlung lässt sich aus Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG nicht abstrakt, sondern nur anhand eines konkreten Falles ableiten. Damit geht es in der Sache um eine Tarifstreitigkeit zwischen Leistungserbringerin und Kanton, auch wenn Patienten davon indirekt betroffen sein können. Auf diese Streitigkeit sind die Bestimmungen des ATSG nach dem klaren Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 lit. b KVG von vornherein nicht anwendbar. Dies steht im Einklang mit dem Grundsatz, wonach das ATSG primär auf das Verhältnis zwischen Versicherten und Versicherern zugeschnitten ist, und mit Art. 1 Abs. 2 KVG diejenigen Bereiche nicht unter das ATSG fallen, für welche das ATSG-Verfahren nicht geeignet ist (Urteil Bundesgericht 9C_905/2013 vom 4. Februar 2014 E. 3.1.2).

Bemerkungen

Das vorliegende Urteil verdeutlicht die im Sozialversicherungsrecht geltende duale Verfahrensordnung. Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) regelt in Art. 34 ff. das Sozialversicherungsverfahren und in Art. 56 ff. das Rechtspflegeverfahren. Die ATSG-Verfahrensordnung gilt grundsätzlich für alle bundesrechtlich geregelten Sozialversicherungsbelange. Die einzelnen Sozialversicherungserlasse, insbesondere das KVG, sehen (leider) Ausnahmen vor.

Gemäss Art. 1 Abs. 2 KVG gilt die ATSG-Verfahrensordnung nicht für folgende Bereiche:

- Zulassung und Ausschluss von Leistungserbringern (Art. 35–40 und 59 KVG),
- Tarife, Preise und Globalbudget (Art. 43–55 KVG),
- Ausrichtung der Prämienverbilligung (Art. 65, 65a und 66a KVG),
- Beiträge des Bundes an die Kantone nach (Art. 66 KVG),
- Streitigkeiten der Versicherer unter sich (Art. 87 KVG) und
- Verfahren vor dem kantonalen Schiedsgericht (Art. 89 KVG).

Vor allem Leistungserbringer sind deshalb bei Streitigkeiten mit Krankenversicherern und dem Gemeinwesen oft darauf verwiesen, das «normale» verwaltungsrechtliche Administrativ- bzw. Beschwerdeverfahren zu durchlaufen. Im vorliegenden Fall hat das Bundesgericht klar gestellt, dass dies im Zusammenhang mit konkreten Streitigkeiten betreffend Restfinanzierung von Pflegeleistungen nicht notwendig ist, zumindest dann nicht, wenn im jeweiligen Kanton die kantonale Verwaltungsverfahrensordnung nicht explizit auf Restkostenfinanzierungsfragen anwendbar ist.

Hardy Landolt